

Informationen zum Handwerkskammerbeitrag 2026

Im Interesse ihrer Handwerksbetriebe hat die Handwerkskammer vielfältige Aufgaben zu erfüllen. Sie finanziert ihre Arbeit durch Gebühren, Zuschüsse und Entgelte für individuelle Leistungen sowie durch Mitgliedsbeiträge.

Ein Großteil unserer Aufgaben sind uns vom Staat übertragen worden. Da es sich dabei um öffentliche Aufgaben handelt, besitzt die Handwerkskammer den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Handwerkskammerbeiträge sind somit öffentliche Abgaben, zu deren Zahlung die eingetragenen Betriebe gesetzlich verpflichtet sind.

Wer ist beitragspflichtig?

Alle in der Handwerksrolle bzw. im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe eingetragenen Betriebe sind beitragspflichtig. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Erfolgen die Eintragung oder die Löschung des Betriebes im Laufe des Beitragsjahres, so ist der Beitrag anteilig für die Monate zu erheben, für die die Beitragspflicht besteht.

Wie hoch ist der Beitrag?

Der Grundbeitrag beträgt:

1. für Betriebe, für die ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, nach dem Gewerbeertrag, andernfalls nach dem Gewinn aus dem Gewerbebetrieb des Jahres 2023 bei einem

Ertrag / Gewinn

- a) bis € 7.500,00 - € 120,00 (auch bei Gewerbeverlust oder Nullwert)
- b) bis € 18.000,00 - € 180,00
- c) über € 18.000,00 - € 240,00

2. für Betriebe in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft und einer GmbH & Co. KG
- abweichend von Nr. 1 - € 480,00.

Was zahlen Existenzgründer?

Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung vom Beitrag befreit und zahlen im zweiten und dritten Jahr den halben Grundbeitrag (zurzeit € 60,00), wenn der Gewerbeertrag/Gewinn aus dem Gewerbebetrieb den Betrag von € 25.000,00 nicht übersteigt. Der Ausbildungsbeitrag – siehe Rückseite – muss jedoch ab dem ersten Jahr entrichtet werden.

Wie hoch ist der Zusatzbeitrag?

Der **Zusatzbeitrag** beträgt 0,65 % des Gesamtertrages des Jahres 2023, der - außer bei Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und Kapitalgesellschaften – um € 24.500,00 vermindert wird. Der so ermittelte Betrag wird bei Betrieben, die auch zur Industrie- und Handelskammer beitragspflichtig sind, anteilig zugrunde gelegt.

Was zahlen Betriebsstätten?

Für jede Betriebsstätte wird ein **Betriebsstättenbeitrag** erhoben in Höhe des jeweils niedrigsten Grundbeitrages. Dieser beträgt für das Jahr 2026 bei Betriebsstätten von Betrieben in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und einer Kapitalgesellschaft € 480,00, bei Betriebsstätten aller anderen Betriebe € 120,00.

Ist der Beitrag steuerlich abzugsfähig?

Die Beiträge sind öffentliche Abgaben, sie sind steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben, enthalten jedoch keine Mehrwertsteuer, die als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

Haben Sie weitere Fragen zum Handwerkskammerbeitrag?

☎ 02 51/52 03-777

E-Mail: beitrag@hwk-muenster.de

Informationen zum Ausbildungsbeitrag

Eine wichtige Aufgabe des Handwerks ist die Ausbildung des Nachwuchses. Sie erfordert ständige Anpassung an neue Entwicklungen u. technologische Veränderungen. Dieser Aufgabe widmet sich besonders die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU). Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat darum in Abstimmung mit den Kreishandwerkerschaften eine Regelung zur Finanzierung der ÜLU beschlossen.

Seit wann gibt es den Ausbildungsbeitrag?

Die Handwerkskammer Münster erhebt auf Grundlage der Neufassung der Rechtsvorschriften zur Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen (ÜLU-Satzung) seit dem Jahre 1993 einen Ausbildungsbeitrag.

Was ist der Zweck des Ausbildungsbeitrages?

Kleine und mittlere Betriebe sind das Rückgrat des dualen Berufsausbildungssystems. Um dem handwerklichen Nachwuchs eine qualitativ anspruchsvolle Ausbildung zu bieten, wurde zusätzlich die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung eingeführt. Der Ausbildungsbeitrag dient der finanziellen Unterstützung dieser Unterweisung.

Die an die Ausbildungsstätten gezahlten Zuschüsse kommen dem ausbildenden Betrieb direkt zugute. Die ÜLU-Gebührenrechnungen der Ausbildungsstätten werden um diese Zuschüsse reduziert.

Bei den Betrieben, die keine Ausbildungsleistung erbringen, liegt der Nutzen darin, dass die Qualität der Ausbildung ihnen grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, qualifizierte Fachkräfte einzustellen.

Wofür wird das Beitragsaufkommen verwendet?

Für jeden Auszubildenden, der an einer ÜLU teilnimmt, wird aus dem Ausbildungsbeitragsaufkommen ein festgesetzter Kammerzuschuss an den Ausbildungsträger gezahlt. Die Höhe des jeweiligen Zuschusses kann der Gebührenrechnung des Ausbildungsträgers entnommen werden. Der Ausbildungsbeitrag ist zweckgebunden und wird ausschließlich für die Finanzierung der ÜLU verwendet.

Von wem ist der Ausbildungsbeitrag zu leisten?

Die Handwerkskammer Münster erhebt von jedem Betrieb, der in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen, zulassungsfreien oder handwerksähnlichen Handwerke/Gewerbe eingetragen ist einen Ausbildungsbeitrag, soweit für das jeweilige Handwerk oder Gewerbe eine Ausbildungsordnung erlassen worden ist.

Ausgenommen sind die Berufe, für die eine eigene gesetzliche oder tarifvertragliche Finanzierungsregelung besteht.

Wie erfolgt die Berechnung?

Der Ausbildungsbeitrag setzt sich aus einem **Grundbeitrag** und einem **Zusatzbeitrag** zusammen.

Die Anzahl der Auszubildenden und ein eventueller prozentualer handwerklicher Umsatz im einzelnen Betrieb haben keine Auswirkung auf die Beitragsberechnung.

a) Grundbeitrag

Der Grundbeitrag wird nach dem Jahresgewinn des Betriebs im Bemessungsjahr berechnet.

bis 7.500,00 €	beträgt der Grundbeitrag	19,00 €
bis 18.000,00 €	beträgt der Grundbeitrag	38,00 €
über 18.000,00 €	beträgt der Grundbeitrag	76,00 €
Kapitalgesellschaften entrichten grundsätzlich einen Grundbeitrag von		152,00 €

b) Zusatzbeitrag

Dieser bestimmt sich maßgeblich nach den Kosten der Lehrgänge (technologischer Aufwand) und der Zahl der Lehrlinge im Verhältnis zur Zahl der Betriebe im jeweiligen Handwerk. Dadurch wird vermieden, dass Berufe mit extrem geringen Lehrlingszahlen zu einem verhältnismäßig hohen Zusatzbeitrag herangezogen werden.

Die Höhe des Zusatzbeitrages kann der Anlage 4 der ÜLU-Satzung entnommen werden.

Fragen zum Ausbildungsbeitrag beantwortet Ihnen gerne:

☎ 0251/705-4001 **E-Mail:** ausbildung@hwk-muenster.de